

## Abwägungstabelle

Nr.: M8	Angaben zur Stellungnahme
eingereicht am: 18.05.2018	Verfahrensschritt: participation Einreicher/TöB: <b>Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein</b> Name: Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein Abteilung: Planungskontrolle Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme

### Stellungnahme

Unsere Stellungnahme vom 24.07.2017 wurde richtig in die Begründung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Strande für den Bereich des Klärwerkes Bülk sowie angrenzende Bereiche der Wege Am Klärwerk und Bülker Landweg bis zum Einmündungsbereich Stohler Landstraße (K16), westlich des Bülker Leuchturmes, westlich und nördlich des Bülker Weges und nordöstlich der Ortschaft Strande übernommen. Sie ist weiterhin gültig.

### Abwägung / Empfehlung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Inhalt der Stellungnahme vom 24.07.2017 aus der frühzeitigen Beteiligung wurde vollinhaltlich übernommen. Es werden keine weiteren Anregungen und Hinweise vorgebracht.

Nr.: 1000	Angaben zur Stellungnahme
eingereicht am: 22.05.2018	Verfahrensschritt: participation Einreicher/TöB: <b>Handwerkskammer Flensburg</b> Name: Stephan Jung Abteilung: Keine Abteilung Veröffentlichen: Nein Dokument: Fehlanzeige

### Stellungnahme

### Abwägung / Empfehlung

k.A.

k.A.

Nr.: M1	Angaben zur Stellungnahme
eingereicht am: 24.05.2018	Verfahrensschritt: participation Einreicher/TöB: <b>Deutsche Telekom Technik GmbH</b> Name: Martin Grill Abteilung: PTI II, PPB F Lübeck Veröffentlichen: Nein

### Stellungnahme

### Abwägung / Empfehlung

Sehr geehrte Damen und Herren,  
wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen und Hinweise vorgebracht.

Nr.: M3	Angaben zur Stellungnahme
eingereicht am: 28.05.2018	Verfahrensschritt: participation Einreicher/TöB: <b>SHNG Netzcenter Fockbek</b> Name: SHNG Netzcenter Fockbek Abteilung: Netzcenter Fockbek Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme

**Stellungnahme**

**Abwägung / Empfehlung**

Wir haben Ihr Schreiben vom 17.05.2018 zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen und Hinweise vorgebracht.

Aufgrund Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Bedenken bestehen, sofern bei der Baumaßnahme unsere Versorgungsleitungen berücksichtigt werden. Für Ihre Planung notwendige Bestandspläne der Schleswig-Holstein Netz AG erhalten Sie unter: leitungsanskunft@sh-netz.com.

Nr.: 1003	Angaben zur Stellungnahme
eingereicht am: 29.05.2018	Verfahrensschritt: participation Einreicher/TöB: <b>Handelsverband Nord e.V.</b> Name: Dierk Böckenholt Abteilung: Keine Abteilung Veröffentlichen: Nein Dokument: Fehlanzeige

**Stellungnahme**

**Abwägung / Empfehlung**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
 wir danken Ihnen herzlich für die Möglichkeit, zu der o.g. Angelegenheit Stellung zu nehmen.  
 Wir tragen keine Anregungen oder Bedenken vor.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen und Hinweise vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen  
 i.A. Claudia Grittner  
 Referat Mittelstand und Marketing

Nr.: M2	Angaben zur Stellungnahme
eingereicht am: 29.05.2018	Verfahrensschritt: participation Einreicher/TöB: <b>Amt Dänischenhagen</b>

Name:	Amt Dänischenhagen
Abteilung:	Bauamt
Veröffentlichen:	Nein
Dokument:	Gesamtstellungnahme

**Stellungnahme**

**Abwägung / Empfehlung**

Wir teilen mit, dass die Gemeinden Schwedeneck und Dänischenhagen keine Anregungen und Bedenken zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Strande (Klärwerk Bülk) äußern.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen und Hinweise vorgebracht.

Nr.: M4	Angaben zur Stellungnahme
eingereicht am: 01.06.2018	Verfahrensschritt: participation Einreicher/TöB: <b>LLUR Mitte Flintbek</b> Name: LLUR Mitte Flintbek Abteilung: Technischer Umweltschutz Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme

**Stellungnahme**

**Abwägung / Empfehlung**

Ausgehend von den übersandten Planunterlagen werden hinsichtlich der von hier zu vertretenden immissionsrechtlichen Belange keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen und Hinweise vorgebracht.

Nr.: M5	Angaben zur Stellungnahme
eingereicht am: 06.06.2018	Verfahrensschritt: participation Einreicher/TöB: <b>Wasserbeschaffungsverband Dänischer Wohld</b> Name: Wasserbeschaffungsverband Dänischer Wohld Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme

	Datei: Anlage WBV Dänischer Wohld.pdf
--	---------------------------------------

### Stellungnahme

### Abwägung / Empfehlung

Wir weisen darauf hin, dass im Gebiet der obigen 5. Änderung zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Strande eine Wasserversorgungsleitung des Wasserbeschaffungsverbandes liegt.

-siehe Anlage-

Bei ggf. geplanten Baumaßnahmen fordern Sie bitte detaillierte Leitungspläne von uns an und stimmen Arbeiten mit uns ab.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt.

Der Verlauf der Wasserversorgungsleitung wird zur Kenntnis genommen. Bei etwaigen Baumaßnahmen werden detaillierte Pläne angefordert und notwendige Abstimmungsgespräche durchgeführt. Auf eine Darstellung dieser Leitung wird verzichtet, da es nicht um eine Hauptversorgung- oder Hauptwasserleitung im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB handelt.

Es ergeben sich keine Planänderungen, lediglich in der Begründung wird ein entsprechender Hinweis eingestellt.

Nr.: M7	Angaben zur Stellungnahme	
eingereicht am: 06.06.2018	Verfahrensschritt:	participation
	Einreicher/TöB:	<b>Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Schilke-see/Strande</b>
	Name:	Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Schilke-see/Strande Dietrich-Bonhoeffer-Kirche
	Abteilung:	Dietrich-Bonhoeffer-Kirche
	Veröffentlichen:	Nein
	Dokument:	Gesamtstellungnahme

### Stellungnahme

### Abwägung / Empfehlung

Der Kirchengemeinderat hat in seiner Sitzung am 05.06.2018 folgende Stellungnahme beschlossen.  
 Zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Strande hat der Kirchengemeinderat keine Anmerkungen, da die Belange der

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen und Hinweise vorgebracht.

Kirchengemeinde nicht berührt werden.

Die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Strande, Bestattungswald berührt die Belange der Kirchengemeinde, da der geplante Bestattungswald auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schilksee/Strande liegt.

Auf Seite 3, Punkt 2 der Begründung zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Strande wird ausgeführt, dass u.a. eine Beteiligung sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zwischen dem 22.07.2017 und dem 04.09.2017 stattgefunden habe. Der Kirchengemeinderat weist darauf hin, dass die Ev.-luth. Kirchengemeinde Schilksee/Strande bisher nicht beteiligt worden ist und daher auch keine Gelegenheit hatte, frühzeitig eine Stellungnahme abzugeben. Aus unserer Sicht erhebt sich die Frage, ob hier ein Verfahrensfehler vorliegt.

Der Kirchengemeinderat hält die Einrichtung eines Bestattungswaldes in Strande für unnötig, da in Dänischenhagen bereits ein ausreichender Friedhof existiert.

Die Kirchengemeinde Dänischenhagen ist Trägerin dieses, auch für unsere Gemeindeglieder zuständigen Friedhofes, der über eine lange und geprägte Tradition verfügt. Dieser Friedhof bietet vielfältige Bestattungsformen, wie auch die sog. Baumbestattung an.

Im Übrigen schließt sich der Kirchengemeinderat der beigefügten Stellungnahme des Fachbereiches Friedhof des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde an.

<b>Nr.: 1005</b>	<b>Angaben zur Stellungnahme</b>
eingereicht am:	Verfahrensschritt: participation

06.06.2018	Einreicher/TöB:	<b>Abfallwirtschaftsgesellschaft Eckernförde mbH</b>	<b>Rendsburg-</b>
	Name:	Olaf Thurley	
	Abteilung:	Kundenservice	
	Veröffentlichen:	Nein	
	Dokument:	Gesamtstellungnahme	

### Stellungnahme

### Abwägung / Empfehlung

**Guten Tag ,**

vielen Dank für die Beteiligung an dem vorstehend genannten Planvorhaben. Zu der geplanten 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Strande gibt es aus abfallwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken und Anregungen.

**Viele Grüße aus Borgstedt**

**Olaf Thurley**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen und Hinweise vorgebracht.

---

**Olaf Thurley**

**Abfallwirtschaft Rendsburg-Eckernförde mbH**

**Borgstedtfelde 15**

**24794 Borgstedt**

**Fon: 04331 345 108**

**Fax: 04331 345 222**

e-mail: o.thurley@awr.de

Besuchen Sie die AWR auch auf Facebook:

[www.facebook.com/awr.de](http://www.facebook.com/awr.de)

---

Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde  
mbH

Borgstedtfelde 15                      Telefon: 04331 345

123

24794 Borgstedt                      Fax: 04331 345 111

e-mail: [service@awr.de](mailto:service@awr.de)      Internet: [www.awr.de](http://www.awr.de)

Sitz der Gesellschaft: Borgstedt

HRB 1246 Amtsgericht Rendsburg

Rechtsform: Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Steuernummer: 15 293 06571

Geschäftsführer: Ralph Hohenschurz-Schmidt

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Hans-Jörg Lüth

Nr.: 1008	Angaben zur Stellungnahme
eingereicht am: 11.06.2018	Verfahrensschritt: participation Einreicher/TöB: <b>Industrie- und Handelskammer zu Kiel</b> Name: Katrin Weisbarth Abteilung: Industrie- und Handelskammer zu Kiel Veröffentlichen: Nein Dokument: Fehlanzeige

**Stellungnahme**

**Abwägung / Empfehlung**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
 wir bedanken uns für die Einbindung in das Planverfahren, zu dem wir keine Einwände vorzubringen haben.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen und Hinweise vorgebracht.

Nr.: 1009	Angaben zur Stellungnahme
eingereicht am: 13.06.2018	Verfahrensschritt: participation Einreicher/TöB: <b>Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz SH</b> Name: Werner Meier Abteilung: Koordination und Vollzug Veröffentlichen: Nein Dokument: Planzeichnung

**Stellungnahme**

**Abwägung / Empfehlung**

**Kapitel 4. Anlass und Ziele der Planung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.



1. Die Nutzungsänderung des offenen Deponieteils „Bereich 2“ kann ohne weitere Erläuterungen nicht zugestimmt werden. Der „Bereich 2“ liegt im Hochwasserrisikogebiet und untersteht speziellen Anforderungen. Entsprechend meiner Stellungnahme vom 02.08.2017 ist die Kommune hier gehalten, die Vermeidung neuer Risiken, Reduktion bestehender Risiken, Minderung der Schadenspotenziale sowie dem hochwasserangepassten Planen, Bauen und Sanieren Rechnung zu tragen. Einer Nutzung oder Nutzungsänderung oder die Herstellung einer baulichen Anlage kann nur zugestimmt werden, wenn im „Bereich 2“ die Lagerung von wassergefährdeten Stoffen auf mindestens +3,10 m NHN erfolgt und Vorkehrungen zur Sicherung gegen Auftrieb bei Lagerbehältern, Bauwerken etc. getroffen werden. Die Grundlage hierfür ist der § 80 des Landeswassergesetzes.

Da die Nutzungsänderung unter „Anlass und Ziele der Planung“ aufgeführt wird, werde ich den Aspekt als wichtigen Bestandteil der Planaufstellung, auch wenn die Darstellung nur zur Information erfolgt. Für die weitere Planungsaufstellung erscheint es mir wichtig, die Gemeinde Strande darüber zu informieren, dass der „Bereich 2“ gewissen Restriktionen unterliegt.

## **Kapitel 6. Darstellungen der 5. Änderung des Flächennutzungsplans**

### **2. Hinweis:**

Es liegen für die baulichen Anlagen Bauverbote gem. § 80 Abs. 1 Nr. 4 Landeswassergesetz (LWG) vor, die sich in einem Hochwasserrisikogebiet befinden. Nach § 80 Abs. 2 Nr. 2 besteht für bauliche Anlagen jedoch eine Bestandsschutzregelung aufgrund eines Plan-

men und wie folgt berücksichtigt.

### **zu Punkt 1.**

Bei den Kennzeichnungen der Deponiebereiche handelt es sich um Darstellungen, die Bestandsübernahmen sind oder geplante Maßnahmen. Gemäß § 5 BauGB sollen mit einem Flächennutzungsplan oder einer Änderung eines Flächennutzungsplanes die gemeindlichen Entwicklungsziele in den Grundzügen dargestellt werden. Tendenziell, so die Stellungnahme, ist eine Deponie im Hochwasserrisikogebiet möglich. Es wird dabei ein Anforderungskatalog genannt, welche Maßnahmen zur Risikominderung erforderlich sind.

Die Begründung wird gemäß der vorliegenden Stellungnahme redaktionell ergänzt, die Gemeinde nimmt den vorliegenden Sachverhalt vollinhaltlich zur Kenntnis. Sollten auf nachgeordneter Planungsebene rechtsverbindliche Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung getroffen werden, wird dieser Inhalt vollinhaltlich berücksichtigt.

### **zu Punkt 2.**

Die Begründung wird hinsichtlich des Landeswasserschutzgesetzes (LWG) § 80 LWG redaktionell ergänzt.

feststellungsverfahrens. Sind jedoch Bau- und Nutzungsänderungen geplant, kann ein Bauverbot zur Anwendung gelangen. Ausnahmen von dem Bauverbot sind im Einvernehmen mit der Küstenschutzbehörde möglich.

*Mit freundlichen Grüßen*

*Werner Meier*

*Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark  
und Meeresschutz Schleswig-Holstein*

Fachbereich 40 Koordination und Vollzug

Betriebsstätte Kiel

Hopfenstraße 1d

24114 Kiel

Telefon: 0431 / 7026-143

Fax: 0431 / 7026-111

Werner.Meier@lkn.landsh.de

www.lkn.schleswig-holstein.de

**Wir schützen Schleswig-Holsteins Küsten**

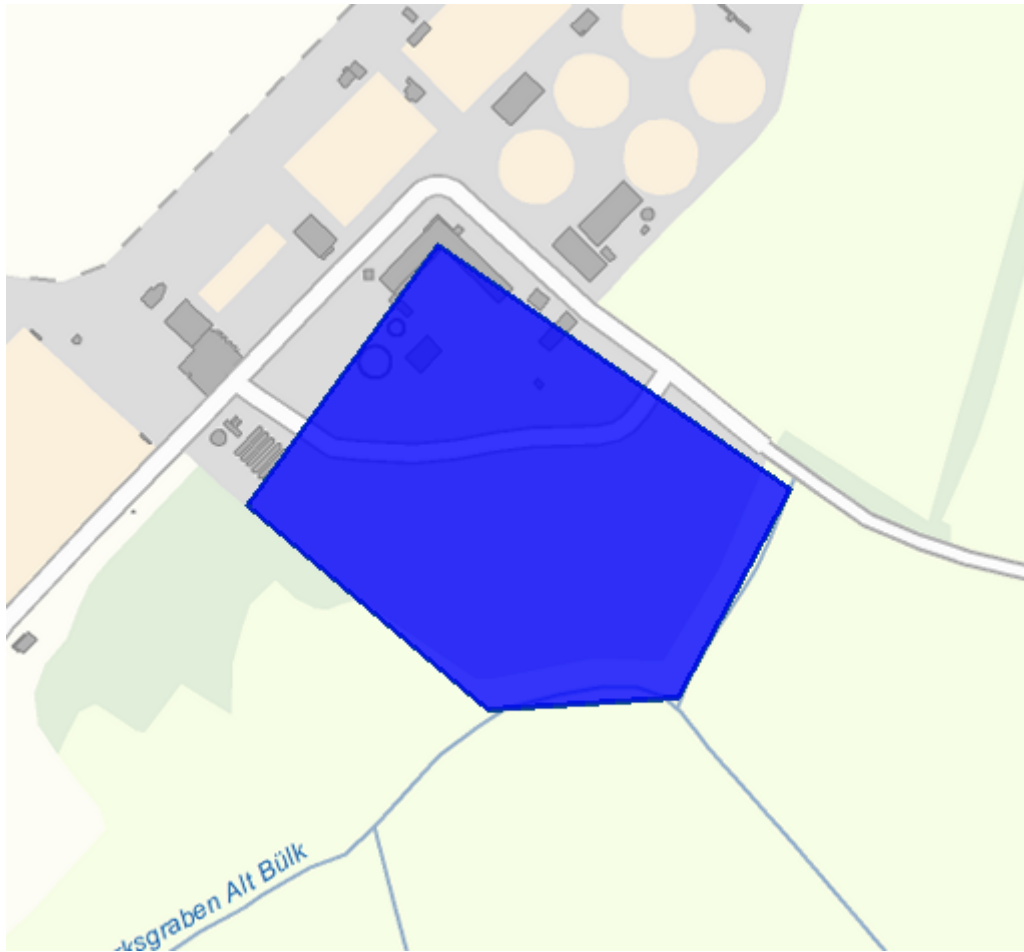


Figure 1: Kartenausschnitt

Kartengrundlage: © GeoBasis-DE/LVermGeo SH ([www.LVermGeoSH.schleswig-holstein.de](http://www.LVermGeoSH.schleswig-holstein.de))

Nr.: 1010	Angaben zur Stellungnahme
eingereicht am: 14.06.2018	Verfahrensschritt: participation Einreicher/TöB: <b>Kreis Rendsburg-Eckernförde</b> Name: Hans-Werner Lauwen Abteilung: 2.6 - Untere Naturschutzbehörde Veröffentlichen: Nein Dokument: Ergänzende Unterlagen / Planzeichnung zum Umweltbericht der Gemeinde Strande - Klärwerk Bülk und Pumpstationen Grünbestand

### Stellungnahme

### Abwägung / Empfehlung

#### 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Strande

1. Der Standort des Kläranlagengeländes ist gem. § 4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) privilegiert. Eine Mitnutzung durch andere Firmen auf dem Klärwerksgelände – hier durch Förde Garnelen- muss ebenfalls privilegiert sein. Es ist der Unterschied zu einem Gewerbegebiet herauszustellen. Mit der Erweiterung von Förde Garnelen werden weitere Hochbauten errichtet, deren Eingriff ausgleichspflichtig ist.
2. Sumpfflächen sind nach § 30 BNatSchG geschützt. Bei den Wiesenflächen ist davon auszugehen, dass für einige Flächen der Status und Schutz des Wertgrünlandes gegeben ist. Die Angaben sind in Text und Legende zu ergänzen. Die Kartenunterlage des Umweltberichtes ist differenziert, wurde aber unzureichend in die Darstellung des Flächennutzungsplans übernommen.
3. In der Darstellung des Flächennutzungsplans ist es nicht schlüssig, Maßnahmenflächen mit wesentlichen Biotopanteilen und starkem Geländere relief mit der „Grundnutzung Land-

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt.

**zu 1.**  
 Kenntnisnahme. Das Klärwerksgelände wurde bis dato als privilegierte Anlage gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB im Außenbereich errichtet. Mit der Aufstellung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes Strande will die Gemeinde für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebene Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darstellen. Der Flächennutzungsplan hat die vorbereitende Funktion, aus der sich grundsätzlich keine Rechtsnormqualität ableiten lässt. Es wird die Darstellung eines Sondergebietes gemäß § 1 Abs. 1 BauNVO gewählt, ein Sondergebiet Klärwerk und Aquakultur. Das Klärwerk wurde als privilegierte Anlage gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB eingestuft und wird, sofern gemäß § 35 Abs. 1 BauGB die öffentlichen Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung ausreichend gesichert ist, weiterhin als privilegierte

wirtschaft“ dazustellen. Gerade unter dem Hinweis auf das Wertgrünland ist davon auszugehen, dass keine landwirtschaftliche Nutzung mehr erfolgt. Es sind andere Signaturen zu prüfen oder mindestens konsequent weitere Flächen mit einer Schraffur zu versehen. Bei den Eingrünungsflächen handelt es sich zum Schutz des Landschaftsbildes ebenfalls um Maßnahmenflächen (nicht privates Grün).

**4.** Zu den Planzeichen wird ergänzt: „es handelt sich um Flächen mit besonderer ökologischer und gestalterischer Funktion“. (Selbst wenn es sich um eine „durchgrünte Landwirtschaftsfläche“ handeln soll, ist die Schraffur deutlich breiter auszubilden!).

**5.** Die dargestellte Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes ist sowohl im südwestlichen wie auch nordöstlichen Teil des Plangelungsbereichs nicht nachvollziehbar (verläuft im Schutzgebiet).

**6.** Es ist positiv zu werten, dass der Anteil der regelmäßig gemähten Rasenflächen reduziert werden soll. Es wird angeregt, einen „Pflegermanagementplan“, d.h. eine Übersicht der Rasenflächen und Wiesen aufzustellen, mit der Angabe, wie oft sie gemäht werden sollen.

Anlage gewertet werden. Bei dem Sondergebiet Aquakultur ist zu prüfen, inwieweit es sich um eine privilegierte Anlage nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 oder Nr. 4 BauGB oder nach § 35 Abs. 2 BauGB handelt. Dies ist im weiteren Werdegang zu prüfen und hat zunächst keine Auswirkungen auf die Darstellungen der 5. F-Planänderung. Das inkludiert auch die Frage, ob es sich um einen ausgleichspflichtigen Eingriff handelt.

Die Fläche *Aquakultur* mit der geplanten Nutzung Förde-Garnelen weicht von den typischen Nutzungen, wie es der Nutzungskatalog gemäß § 8 BauNVO vorsieht, ab. Als sonstige Sondergebiete sind solche Gebiete darzustellen, die sich von den Baugebieten nach den §§ 2 bis 10 BauNVO wesentlich unterscheiden (§ 11 Abs. 1 BauNVO).

Aufgrund der Ausführungen ergeben sich keine Änderungen im Planwerk. Die Begründung wird zur Klarstellung redaktionell überarbeitet.

#### **zu 2 und 3.**

Kenntnisnahme. Es erfolgt ein Abgleich mit der Bestandsdarstellung des Pflege- und Entwicklungsplanes (2009), Anlage des Umweltberichtes.

Die Planzeichnung, die Planzeichenerklärung und die Begründung werden zur Klarstellung redaktionell geändert. Die differenzierten Inhalte können nicht in Gänze im Flächennutzungsplan übernommen werden, da dort nur die Grundzüge/ Grundnutzungen dargestellt werden, vgl. dazu § 5 Abs. 1 und 2 BauGB. Die detailliertere Auseinandersetzung erfolgt im Rahmen des Umweltberichtes mit der zugehörigen Bestandskarte.

#### **zu 4.**

Kenntnisnahme. Siehe dazu den Ausführungen zu 2 und 3.

**zu 5.**

Die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes wird überprüft und ggf. korrigiert.

**zu 6.**

Kenntnisnahme. In einem Flächennutzungsplan/ einer Flächennutzungsplanänderung werden die beabsichtigten städtebaulichen Ziele dargestellt. Nutzungsintensität/ -art und -management gehören nicht zu den planungsrelevanten Zielen eines Flächennutzungsplanes bzw. können darüber nicht geregelt werden.

Nr.: 1007	Angaben zur Stellungnahme
eingereicht am: 14.06.2018	Verfahrensschritt: participation Einreicher/TöB: <b>Kreis Rendsburg-Eckernförde</b> Name: Hans-Werner Lauwen Abteilung: 5.2 - Bauaufsicht und Denkmalschutz Veröffentlichen: Nein Dokument: Ergänzende Unterlagen / Dokument Archäologische Interessensgebiete

**Stellungnahme**

**Abwägung / Empfehlung**

Da es sich bei der 5. Änderung des F-Planes der Gemeinde Strande nur um eine Anpassung des Planes an die bestehenden Gegebenheiten handelt, sind keine Auswirkungen auf das Kulturdenkmal mittelalterliche Burganlage Alt Bülk zu befürchten. Dennoch sei darauf hingewiesen, dass ein eventueller Ausbau der Zuwegung zum Klärwerk unbedingt der denkmalrechtlichen Genehmigung bedarf, damit der Schutz der Denkmale weiterhin sichergestellt ist.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise werden berücksichtigt. Sollte ein Ausbau der Zuwegung erfolgen, werden notwendige Abstimmungen durchgeführt und eine denkmalrechtliche Genehmigung eingeholt. Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung eingestellt.



Figure 2: Kartenausschnitt

Kartengrundlage: © GeoBasis-DE/LVermGeo SH ([www.LVermGeoSH.schleswig-holstein.de](http://www.LVermGeoSH.schleswig-holstein.de))

<b>Nr.: 1006</b>	<b>Angaben zur Stellungnahme</b>
eingereicht am: 14.06.2018	Verfahrensschritt: participation Einreicher/TöB: <b>Kreis Rendsburg-Eckernförde</b> Name: Hans-Werner Lauwen Abteilung: 5.3 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme

### Stellungnahme

### Abwägung / Empfehlung

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Strande dient der nachträglichen Anpassung des vorbereitenden Bauleitplans an die tatsächlichen Gegebenheiten im Bereich des Klärwerk Bülk inklusive Zufahrt und angrenzenden Flächen. Das Planvorhaben war bereits Gegenstand einer Stellungnahme des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 31.08.2017. Die dortigen Anregungen und Hinweise des Fachdienstes Regionalentwicklung würden berücksichtigt, sodass aus städtebaulicher Sicht keine Bedenken gegen die vorliegende Planung bestehen.

Es wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung um Vorlage des Abwägungsergebnisses gebeten.

Gemäß Verfahrenserlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 31. März 2014 Ziffer 12 wird nach der Bekanntmachung des Beschlusses des Bauleitplans umgehend um die Übersendung von zwei Planausfertigungen und allen zugehörigen Anlagen für den Kreis Rendsburg-Eckernförde gebeten, sowie zusätzlich einer digitalen Fassung an die E-Mailadresse regionalentwicklung@kreis-rd.de.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen und Hinweise vorgebracht.

Die Abwägungsergebnisse werden nach Beschlussfassung zur Verfügung gestellt.

Es werden nach Bekanntmachung des Beschlusses über die F-Planänderung zwei Planausfertigungen zur Verfügung gestellt.



Nr.: M9	Angaben zur Stellungnahme
eingereicht am: 14.06.2018	Verfahrensschritt: participation Einreicher/TöB: <b>Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus</b> Name: Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus Abteilung: VII 41 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme

### Stellungnahme

### Abwägung / Empfehlung

Gegen die 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Strande bestehen in verkehrlichen und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn meine Stellungnahme Az.: VII 414-553.71-58-157 vom 23.08.2017 berücksichtigt wird.

Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es sind keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht worden.

Aus der Stellungnahme der frühzeitigen Beteiligung vom 23.08.2017 gehen keine planungsrelevanten Anregungen und Hinweise hervor.

Nr.: M10	Angaben zur Stellungnahme
eingereicht am: 15.06.2018	Verfahrensschritt: participation Einreicher/TöB: <b>Stadtwerke Kiel</b> Name: Claudia Fischer Abteilung: TNPn Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme

### Stellungnahme

### Abwägung / Empfehlung

Die oben aufgeführte 5. Änderung des Flächen-

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genom-

nutzungsplanes der Gemeinde Strande haben die Stadtwerke Kiel sowie die Fachbereiche der SWKiel Netz GmbH hinsichtlich der stadtwerke-seitigen Versorgungsleitungen und -anlagen geprüft und nehmen wie folgt Stellung:

Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

men. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen und Hinweise vorgebracht.

Nr.: M12	Angaben zur Stellungnahme
eingereicht am: 18.06.2018	Verfahrensschritt: participation Einreicher/TöB: <b>Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH</b> Name: k.A. Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme

### Stellungnahme

### Abwägung / Empfehlung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 17.05.2018

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen und Hinweise vorgebracht.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Freundliche Grüße

Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland

GmbH

Nr.: 1011	Angaben zur Stellungnahme
eingereicht am: 18.06.2018	Verfahrensschritt: participation Einreicher/TöB: <b>Landeshauptstadt Kiel</b> Name: Svenja Becker Abteilung: 61.1.1 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Datei: 180618_RO_Umland_Strande_FNP_5-Aenderung_4-2_Gesamtstn.pdf

### Stellungnahme

### Abwägung / Empfehlung

Sehr geehrte Damen und Herren,  
Nach eingehender Prüfung der Unterlagen konnten wir feststellen, dass es sich bei der vorgelegten Planung in erster Linie um die Anpassung der Plangrundlage an die bestehenden Gegebenheiten handelt, so dass hiervon die Belange der Landeshauptstadt Kiel nicht berührt werden.

Anregungen/ Hinweise:

**1.** Der vor wenigen Jahren erstellte Wanderweg, der vom Küstenwanderweg zwischen Klärwerksgelände und westlich angrenzendem Wald nach Südwesten abzweigt, findet seine Fortsetzung in Richtung Ortslage Strande auf der Werkszufahrt. Es wäre wünschenswert, die Werkszufahrt mit einem Nutzungsrecht zu Gunsten der Allgemeinheit einzuräumen und auszuweisen.

Der Umweltbericht zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes weist darauf hin, dass die Werkszufahrt auch von Fußgängern und Radfahrern genutzt wird, jedoch bleibt die Recht-

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt.

**zu 1.**

Der Anregung zur Darstellung eines Nutzungsrechtes zu Gunsten der Allgemeinheit wird nicht gefolgt. Sogenannte Geh-, Fahr- und Leitungsrechte gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB gehören zu den Inhalten eines Bebauungsplanes. Auf F-Planebene findet die Kennzeichnung/ Darstellung eines Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes keine Anwendung. Siehe hierzu den § 5 BauGB - Inhalt des Flächennutzungsplanes.

**zu 2.**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Umweltbericht wird entsprechend geändert.

mäßigkeit dieser Nutzungsweise offen.

2. Die im Umweltbericht auf Seite 3 - erster Absatz 2.1.2 benannte „Langzeitlagerfläche für Klärschlamm ist zu ersetzen durch: „Lagerfläche für Klärschlamm, derzeit wird ein Kurzzeitzwischenlager beantragt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Florian Gosmann

Amtsleiter

Nr.: M11	Angaben zur Stellungnahme
eingereicht am: 18.06.2018	Verfahrensschritt: participation Einreicher/TöB: <b>Freiwillige Feuerwehr Strande</b> Name: Hansjörg Nolte-Friesel Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme

### Stellungnahme

### Abwägung / Empfehlung

Sehr geehrter Herr Kühle,  
mir wurden Ihre Anfragen vom 17.05.2018 zur Beantwortung vorgelegt. Auch wenn ich mich, wie im Schreiben vom 04.09.2017 (anderer Bezug) wiederhole: als Freiwillige Feuerwehr Strande sind wir nicht als Behörde anzusehen. Im Hinblick auf den Begriff sonstiger Träger öffentlicher Belange sind wir allenfalls in Hinsicht auf Hilfeleistung im Sinne des Brandschutzgesetzes, nicht aber hinsichtlich der inhaltlichen Planung von Flächennutzungsplanänderungen zu sehen. Die planerische Hoheit hat die Gemeinde Strande, die diese Aufgaben über das Amt bewältigen lässt. Einen Überblick über feuerwehrtechnische Notwendigkeiten im Zuge

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen und Hinweise vorgebracht.

der Änderungen der Flächennutzungspläne hat eine Freiwillige Feuerwehr nicht.

Ich erlaube mir aber auf das Regelwerk des DVGW, Arbeitsblatt W 405, Stand Februar 2008, als pdf-datei beigefügt, hinzuweisen. Gern stehen wir aber mit Rat und Tat und Überlegungen für etwaig notwendige Vorstreckungen feuerwehrtechnischer Einrichtungen zur Verfügung. Mehr vermögen und dürfen wir rechtlich nicht leisten. Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich gern an mich.

Mit freundlichen Grüßen

Hansjörg Nolte-Friesel (stellvertretender Gemein-  
 dewehrführer)

Nr.: M13	Angaben zur Stellungnahme
eingereicht am: 19.06.2018	Verfahrensschritt: participation Einreicher/TöB: <b>Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein / AG-29</b> Name: Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein / AG-29 Abteilung: Keine Abteilung Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme

**Stellungnahme**

**Abwägung / Empfehlung**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
 vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt.  
**zu 1.**

zu dem vorgenannten Verfahren. Die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände nehmen wie folgt Stellung.

1. Die Planung dient zu großen Teilen der Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten. Ergänzend wird im Sondergebiet Klärwerk die Nutzungsart „Aquakultur dargestellt. Zudem wird der offene Bereich der Deponie als Stoff- und Materiallager ausgewiesen. Über Art und Menge der zu lagernden Stoffe werden keine konkreten Angaben gemacht, gleiches gilt für mögliche umweltgefährdende Auswirkungen der dargestellten Inhalte der o. g. Planänderung.

2. Die Flächen entlang der Werkstraße werden als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, Pflege und Entwicklung der Natur definiert. Obwohl für zahlreiche Biotoptypen Entwicklungsziele genannt werden, sind Maßnahmen zum Monitoring nicht vorgesehen. Die AG-29 hält Bestandsaufnahmen mit anschließendem Monitoring (gem. § 4 c BauGB) für notwendig - dies besonders im Hinblick auf seltene Arten wie Rotbauchunke und nach § 21 LNatSchG geschützte Biotope.

Wir bitten Sie, die AG-29 im weiteren Verfahren zu beteiligen.

Freundliche Grüße  
Achim Peschken

Kenntnisnahme. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes einer Gemeinde werden die beabsichtigten städtebaulichen Entwicklungen nach den voraussehbaren Bedürfnissen in den Grundzügen dargestellt (§ 5 Abs. 1 BauGB). Die Inhalte ergeben sich aus den Nutzungen/Darstellungen gemäß § 5 Abs. 2 BauGB. Konkrete Angaben sind dabei nicht Gegenstand einer solchen Planung, sondern allenfalls erst auf nachgeordneter Planungsebene eines verbindlichen Bebauungsplanes darzulegen. Auf eine Benennung konkreter Angaben wird daher verzichtet.

**zu 2.**

In diesem Fall ist kein Monitoring erforderlich, da es sich um eine bestehende Vegetationsstruktur handelt. Eine Bestandsaufnahme erfolgte. Das Planungsziel bzw. die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung ist, diese Fläche als solche zu erhalten. Freilich kann der Ist-Zustand kontrolliert werden, dies unterliegt jedoch nicht einem Monitoring.

Die AG-29 wird im weiteren Verfahren beteiligt.

Nr.: M14	Angaben zur Stellungnahme
eingereicht am: 19.06.2018	Verfahrensschritt: participation Einreicher/TöB: <b>Wasser- und Bodenverband Fuhlensee-Bülk</b>

Name:	Herr Verbandsvorsteher Rudolf Abel
Veröffentlichen:	Nein
Dokument:	Gesamtstellungnahme
Datei:	WBV Fuhlensee-Bülk_Plan.pdf

### Stellungnahme

### Abwägung / Empfehlung

zu der oben genannten Maßnahme nehme ich wie folgt Stellung:

#### Abstandsregelungen:

Durch das Gebiet des Flächennutzungsplanes „Klärwerk Bülk und Pumpstation verlaufen die Vorfluter III, IV, Iva und IVb des Wasser- und Bodenverbandes Fuhlensee-Bülk (s. beiliegende Karte).

Hieraus resultieren Beschränkungen, die sich aus der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes ergeben. Dies sind unter anderen die folgenden Beschränkungen: Innerhalb einer Trasse von 7 Meter links und rechts des Vorfluters sind u.a. Überbauung Bodenauftrag / Bodenabtrag und Bepflanzung mit tiefwurzelnden Sträuchern oder Bäumen untersagt.

Alle Planungen im Bereich des F-Plans sind mit dem Wasser- und Bodenverband abzustimmen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Vorfluter und deren Trassen mit Nutzungseinschränkungen werden nicht als Darstellung übernommen, da es sich nicht um eine Hauptversorgungs- oder Hauptwasserleitung im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB handelt. Erst auf nachfolgender Planungsebene werden solche Leitungen berücksichtigt, da sie dann mittelbar Auswirkungen haben können.

Es erfolgt ein Hinweis in der Begründung, das Vorfluter innerhalb des Plangeltungsbereichs liegen und diese bei der nachfolgenden Planungsebene, einem verbindlichen Bebauungsplan, zu berücksichtigen sind. Auch bei Tiefbaumaßnahmen ist der Wasser- und Bodenverband zu benachrichtigen.

Nr.: M16	Angaben zur Stellungnahme
eingereicht am: 30.08.2018	Verfahrensschritt: participation Einreicher/TöB: <b>Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration</b> Name: Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration Abteilung: Landesplanungsbehörde Veröffentlichen: Nein

Dokument:	Gesamtstellungnahme
-----------	---------------------

### **Stellungnahme**

### **Abwägung / Empfehlung**

Mit E-Mail vom 30.08.2018 informieren Sie über die o.g. Bauleitplanungen. Zu den Vorentwürfen hatte die Landesplanung jeweils mit Schreiben vom 18.09.2017 Stellung genommen und bestätigt, dass Ziele der Raumordnung nicht entgegenstehen. Die Pläne sind zwischenzeitlich zwar überarbeitet worden. Daraus ergibt sich jedoch keine geänderte landesplanerische Bewertung.

Von einer erneuten formalen Stellungnahme wird abgesehen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen und Hinweise vorgebracht.